

d) Nr. 194/25

(Irreführung – Bewerbung einer Zusatzversicherung für Menschen mit Vorerkrankung)

Die Zweite Kammer,

i n E r w ä g u n g :

- 1 Die Beschwerde richtet sich gegen die Werbeaussage auf der Website der Beschwerdegegnerin sowie in Marketingmaterialien, wonach eine Aufnahme als Versicherter auch mit Vorerkrankungen möglich sei. Die Werbung sei irreführend, da sie den klaren Eindruck erwecke, dass Personen mit chronischen Erkrankungen eine Zusatzversicherung bei der Beschwerdegegnerin abschliessen könnten, entweder mit Zuschlag oder mit Vorbehalt. Dies sei aber nicht zutreffend.
- 2 Die Beschwerdegegnerin ist der Ansicht, dass die beanstandete Werbung nicht irreführend sei. Die Werbung suggeriere nicht, dass in jedem Fall ein Angebot für eine Zusatzversicherung durch die Beschwerdegegnerin gemacht werden könne. Es werde bei jeder Antragsstellung geprüft, ob eine Aufnahme in die Zusatzversicherung auch bei einer Vorerkrankung möglich sei und ob in diesen Fällen ein Angebot mit einem individuellen Prämienzusatz und/oder mit Vorbehalt möglich sei. Dies sei nicht bei allen Vorerkrankungen möglich. Auf einer Informationsseite auf ihrer Website informiere sie ausführlich zum Angebot und den Bedingungen. Die Beschwerdegegnerin beantragt die Nichtanhandnahme gemäss Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des Geschäftsreglements der Lauterheitskommission.
- 3 Kommerzielle Kommunikation ist unlauter, wenn ein Unternehmen sich oder andere durch die Kommunikation unrichtiger oder irreführender Darstellungen, Aussagen oder Angaben vorteilhafter darstellt. Insbesondere müssen Darstellungen, Aussagen und Angaben über die angebotenen Produkte sowie über den Inhalt und den Abschluss eines Geschäftsverhältnisses wahr und klar sein (Grundsatz Nr. B.2 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 und 5 der Lauterheitskommission). Für die Beurteilung einer Massnahme der kommerziellen Kommunikation berücksichtigt die Lauterheitskommission insbesondere das Verständnis der massgebenden Zielgruppe sowie den Gesamteindruck und den Charakter des Mediums (Grundsatz Nr. A.1 Abs. 3 der Lauterheitskommission). Die Beweislast liegt bei den Werbenden. Sie müssen die Richtigkeit ihrer Werbeaussagen beweisen können (siehe Grundsatz Nr. A.5 der Lauterheitskommission).
- 4 In der beanstandeten Werbung weckt die Beschwerdegegnerin den falschen Eindruck, dass jede Person, unabhängig von der Art ihrer Vorerkrankung, ein Angebot für eine Zusatzversicherung erhält. Die Aussage «Als einzige Versicherung [...] bieten wir volle Deckung für Menschen mit Vorerkrankungen in der Zusatzversicherung», ohne relativierende Hinweise auf mögliche Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Zusatzversicherung und ohne Anbringung von klaren Vorbehalten, erweckt die falsche Erwartung bei den Durchschnittsadressaten, dass jede Person hier eine Zusatzversicherung mit voller Deckung abschliessen kann bzw. mindestens bei Anfrage ein Angebot (allenfalls auch mit individuellem Prämienzusatz oder mit Vorbehalt) von der Beschwerdegegnerin erhält. Dass auf einer Informationsseite auf der Website nähere Informationen zum Angebot und zu den Bedingungen aufgeführt sind, reicht nicht aus, wenn wie hier keine Relativierungen und/oder Vorbehalte in Bezug auf den möglichen Ausschluss vom Zugang zum Versicherungsprodukt direkt in der Werbung selbst angebracht werden. Die beanstandete Werbeaussage ist daher irreführend und damit unlauter.

b e s c h l i e s s t :

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Der Beschwerdegegnerin wird empfohlen, die beanstandete kommerzielle Kommunikation in der vorliegenden Form nicht mehr zu verwenden bzw. so zu korrigieren, dass die Durchschnittsadressaten hinsichtlich möglicher Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Abschluss einer Zusatzversicherung nicht mehr in die Irre geführt werden.

13:30

.... WiFi



Passt der individuelle Prämienzusatz zu Ihnen?

Als einzige Versicherung der Schweiz bieten wir volle Deckung für Menschen mit Vorerkrankungen in der Zusatzversicherung. Weil Sie mehr als eine Diagnose sind.

13:30 ↗

.... WiFi

Ihre Vorteile

Volle Deckung

Mit dem individuellem Prämienzusatz können Sie anders als mit einem Vorbehalt eine Zusatzversicherung ohne Einschränkung in der Versicherungsdeckung abschliessen – auch, wenn Sie gesundheitlich vorbelastet sind. Die Versicherungsprämie fällt dann zwar höher aus, Sie profitieren aber von allen Leistungen der Zusatzversicherung.

Flexibilität

Wo immer möglich, bieten wir sowohl einen individuellen Prämienzusatz als auch einen Vorbehalt an. Sie entscheiden

7